Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 51 (1944)

Heft: 3

Artikel: Entwicklungen in der britischen Textilindustrie

Autor: E.A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-676853

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

No. 3 51. Jahrgang Zürich, März 1944

Mitteilungen über Textil-Industrie

Schweizerische Fachschrift für die gesamte Textil-Industrie

Offizielles Organ u. Verlag des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler Zürich und Angehöriger der Seidenindustrie

Offizielles Organ der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil, der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft und des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten

Adresse für redaktionelle Beiträge: „Mitteilungen über Textil-Industrie", Küsnacht b. Zürich, Wiesenstr. 35, Tel. 91 08 80
Annoncen-Regie: Orell Füßli-Annoncen, Zürich, „Zürcherhof", Limmatquai 4, Telephon 2 68 00

Abonnemente werden auf jedem Postbureau und bei der Administration der „Mitteilungen über Textil-Industrie", Zürich 6, Clausiusstraße 31, entgegengenommen. — Postscheck- und Girokonto VIII 7280, Zürich

Abonnementspreis: Für die Schweiz: Halbjährlich Fr. 5.—, jährlich Fr. 10.—. Für das Ausland: Halbjährlich Fr. 6.—, jährlich Fr. 12.—. Insertionspreise: Per Millimeter-Zeile: Schweiz 19 Cts., Ausland 21 Cts., Reklamen 50 Cts.

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

INHALT: Entwicklungen in der britischen Textilindustrie. — Ausfuhr nach Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Nordstaaten, Slowakei, Türkei, Irak, Iran. — Schweizerisch-deutsches Doppelbesteuerungs-Abkommen. — Kriegswirtschaftliche Maßnahmen. — Sonderregelung für Möbel- und Dekorationsstoffe. — Warennachschub und Nachbelieferungsverfahren. — Zusatzscheine für reinleinene Wäsche. — Schweiz. Was läßt sich zur Vermeidung oder Beschränkung der Wirtschaftskrise tun? — Frankreich. Umsatz der Seidentrocknungs-Anstalt Lyon. — Spanien. Zur Lage der Textilindustrie. — Rohstoffe. — Einfluß der Kettspannung auf Verarbeitung und Ausfall kunstseidener Artikel. — Elastizität und Dehnung. — Werkverbundenheit. — Zellwolle in der Krankenwäscherei. — Um den Ausbau der Zürcherischen Seidenwebschule. — Kunstfaser-Kurse der EMPA. — Schweizer Modewoche Zürich. — Neuerungen in der Modewoche. — Wettbewerbe der 3. Schweizer Modewoche. — Betriebsprobleme der Mode. — Firmen-Nachrichten. — Personelles. — Literatur. — Patent-Berichte. — Vereins-Nachrichten.

Entwicklungen in der britischen Textilindustrie

Baumwolle — Ueberstunden in den Spinnereien

Die Unmöglichkeit, der steigenden Nachfrage nach Baumwollgarnen gerecht zu werden, hatte zur Folge, daß in den Spinnereien Großbritanniens die Ueberstundenarbeit am 5. Juli allgemein eingeführt wurde. Bereits Ende Mai hatte man versuchsweise in 50 Spinnereien, die sich hauptsächlich mit der Herstellung gröberer Garne befassen, zur Ueberstundenarbeit Zuflucht nehmen müssen; die Besserung in der Versorgung mit Rohbaumwolle hatte es späterhin erlaubt, diese Maßregel auf die ganze einschlägige Industrie auszudehnen, hauptsächlich in dem Bestreben, den Bedarf an gröberen Garnen wie sie für Militärgewebe benötigt werden, decken zu können. Die derart verallgemeinerte Ueberzeit erstreckt sich auf wöchentlich vier Stunden. Der für die Ueberstunden erhöhte Lohn beläuft sich für Arbeiter und Arbeiterinnen über 16 Jahren auf das anderthalbfache des normalen Lohnsatzes. Anderseits wird aus Arbeiterkreisen hervorgehoben, daß trotz dieser Lohnerhöhung die Leistung von Ueberstunden bei der Arbeiterschaft nicht beliebt sei und daß man sich zu dieser Mehrleistung nur „angesichts der absoluten Notwendigkeit bereit erklärt hätte". Vorläufig ist es noch unbekannt, für welche Dauer die Ueberstundenarbeit aufrecht erhalten bleiben wird.

Steigende Nachfrage nach Baumwollartikeln

Die Nachfrage nach Baumwollartikeln übersteigt bei weitem das derzeitige Ausmaß der Produktion. Mit wenigen Ausnahmen sind die Bestellbücher der Spinnereien und Webereien derart voll, daß die Beschäftigung auf lange Zeit hinaus gesichert ist; und das Hauptproblem betrifft nicht die Erzeugung oder den Absatz, sondern dreht sich um die Frage, welche Schritte ergriffen werden müssen, um die Ablieferungen innerhalb für die Besteller tragbaren Zeitgrenzen zu halten. Die Lage wird dadurch erschwert, daß der Mangel an Arbeitskräften beiträgt, die Tendenz der sich kumulierenden Lieferverspätungen zu verstärken. Das akute Problem der mangelnden Arbeitskräfte hat in den letzten Monaten keine Besserung erfahren und allen Anstrengungen, die unternommen worden waren, um Arbeitskräfte, welche die Baumwollindustrie verlassen hatten, um sich anderen Produktionszweigen zu widmen, wieder in die Baumwollindustrie zurückzuholen, blieb der angestrebte Erfolg versagt. Fast die gesamte Erzeugung der Baumwollindustrie wird für Regierungszwecke absorbiert, sodann für die Abwicklung des Programms der Nützlichkeitsartikel und für die Ausfuhr nach gewissen ausgewählten Abnehmerländern, und es erscheint fast unmöglich, einen Auftrag, der nicht im Zusammenhang mit den Kriegsanstrengungen steht, unterzubringen.

Das Problem der Arbeitskräfte in der Nachkriegszeit

Das Sonderkomitee, das vom Cotton Board (Baumwollamt) mit dem Studium der Nachkriegsprobleme der Baumwollindustrie beauftragt wurde, hat vor einiger Zeit seine Beratungen aufgenommen. Außer einigen Mitgliedern aus der Hierarchie des Cotton Board zählt das Komitee Vertreter aller Zweige der Baumwollindustrie zu seinem Bestande, wie jene der Rohbaumwolle, der Spinnereien, Webereien, Färbereien, Bleichereien, Gewebedruckereien usw., und auch der Arbeiterschaft. Die Beteiligung der letzteren ist umso bemerkenswerter, als sie die Entsendung von Vertretern an der ursprünglichen, von der Handelskammer Manchester anberaumten Konferenz mit der Begründung ablehnte, daß die Arbeiterschaft grundsätzlich mit jenen Richtlinien der Handelskammer nicht einverstanden wäre, welche die Beibehaltung des privaten Unternehmertums nach dem Kriege unterstrichen.

Unter den Fragen, mit welchen das Komitee sich zu befassen haben wird, nimmt jene, welche die Ergänzung der Arbeiterschaft mit jungen Arbeiterkräften und deren Schulung betrifft, einen breiten Raum ein. Diese Frage ist in Großbritannien von derartiger Wichtigkeit geworden, daß sich der Cotton Board veranlaßt gesehen hat, zu ihrer Behandlung ein besonderes Unterkomitee einzusetzen, das aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeiterschaft, verschiedener Erziehungsinstanzen, des Board

of Education (Erziehungsministeriums) und des Ministry of Labour and National Service (Ministerium für Arbeitskräfte und Nationaldienst (d. i. Arbeitszuteilung) besteht. Die ersten organisatorischen Schritte wurden unternommen, um das Ausmaß der Arbeitskräfte festzustellen, die benötigt sein werden, um die Baumwollindustrie nach dem Kriege hundertprozentig in Betrieb zu halten. Ein Werbefeldzug wurde eingeleitet, um vorläufig 10 000 Arbeiter für die Spinnereien sicherzustellen. Im Rahmen dieser Bemühungen werden auch die Möglichkeiten erwogen, die geschaffen werden müssen, um den jungen Leuten den Eintritt in die Baumwollindustrie anziehender und die Karriere aussichtsreicher zu gestalten. Zwei Aspekte treten in dieser Hinsicht besonders hemmend auf: die oft sich ergebende Unmöglichkeit dauernder Beschäftigung und die Unmöglichkeit, Arbeitern unter 21 Jahren den von ihnen angestrebten Lebensstandard zu bieten. Hinsichtlich des erstgenannten Problems wurde anerkannt, daß dessen direkte Lösung vorderhand nicht möglich sei; doch bietet der Exportzweig einen annehmbaren Ausweg, umso mehr, als es nach dem Kriege dieser Zweig sein wird, auf dem sich das Wohlergehen der Baumwollindustrie stützen wird. Hinsichtlich der zweiten Frage wurde die Einführung eines nach Altersklassen abgestuften Lohnes angeregt, beginnend mit 20 Shilling (17 Schweizerfranken nach dem jetzigen Kurs) je Woche für Vierzehnjährige, mit halbjährigen Lohnerhöhungen bis ein Minimallohn von 63 Shilling (Fr. 53.35) je Woche und volljährigem Angestellten erreicht werden würde (21 Jahre). Bei Arbeiterinnen würde der Anfangslohn mit 14 Jahren ebenfalls 20 Shilling je Woche betragen und in halbjährigen Intervallen steigend bei 18 Jahren 35 Shilling (Fr. 29.75) erreichen. Entscheidungen wurden jedoch in dieser Angelegenheit einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Rayon

An dieser Stelle wurde bereits von der Gründung der „British Rayon Federation" berichtet. Im Zusammenhang mit dieser Gründung ergab sich die Notwendigkeit einer Reorganisation der bereits bestehenden „Rayon and Silk Association" (Rayon und Seideverband), die allerdings nicht tiefgreifend war, da der Rayonzweig dieses Verbandes in den letzten Monaten ohnehin ziemlich selbständig arbeitete. Die Bezeichnung „Rayon and Silk Association" wird der neuen Bezeichnung „Silk and Rayon Users' Association" (Seide- und Rayonverbraucher-Verband) weichen. Die engste Zusammenarbeit zwischen diesem Verband und der „British Rayon Federation" wurde in der Weise gesichert, daß der neue Verband fünf der 31 Sitze der „British Rayon Federation" innehaben wird.

Das genaue Arbeits- und Wirkungsprogramm der „British Rayon Federation" ist noch nicht ausgearbeitet worden. Vorderhand ist Manchester als Sitz der Federation vorgesehen, doch wird schon jetzt vorausgesehen, daß es die Notwendigkeit der ständigen Fühlungnahme mit den Zentralbehörden zwangsläufig mit sich bringen wird, ihn in absehbarer Zeit nach London zu verlegen.

Die Nachfrage nach Rayon, besonders aus Regierungskreisen, bewegt sich weiterhin in steigender Kurve, so daß die Zuteilungen nach anderer Richtung hin Einschränkungen erfahren mußten. Diese beziehen sich auch auf die Ausfuhr von Rayongarn und selbst auf die Zuteilung von Rayongarn für Nützlichkeitsgewebe. E. A.

Handelsnachrichten

Ausfuhr nach Dänemark. Am 15. Februar 1944 ist zwischen der Schweiz und Dänemark ein Handelsabkommen abgeschlossen worden, das den gegenseitigen Warenaustausch während des ersten Halbjahres 1944 regelt. Dank des befriedigenden Clearingstandes, konnten dabei die Wertbeträge ungefähr in gleichem Umfange bemessen werden wie für das zweite Halbjahr 1943. Ueber die Einzelheiten des Abkommens, soweit es sich um Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe der Zollpos. 447/48 handelt, sind die der Kontingentsverwaltungsstelle der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft angeschlossenen Firmen durch diese unterrichtet worden.

Ausfuhr nach Deutschland. Da die Verhandlungen für die Weiterführung des Wirtschaftsabkommens mit Deutschland vom 1. Oktober 1943 immer noch nicht zum Abschluß gelangt sind, so wurde dieses Abkommen zunächst bis Ende Januar 1944 verlängert; gleichzeitig wurden auch die auf diesen Zeitraum entfallenden neuen schweizerischen Ausfuhrkontingente zur Verfügung gestellt. Eine Neuordnung ist nun auch bis Ende Januar nicht möglich geworden, so daß das Abkommen zunächst bis zum 15. und nunmehr bis zum 29. Februar verlängert werden mußte, um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden. Für den Monat Februar 1944 sind keine neuen Kontingente zugesprochen worden, dagegen können etwa noch nicht ausgenützte frühere Transfer-Kontingente nun auch noch in der Zeit bis zum 29. Februar verwertet werden.

Ausfuhr nach Frankreich. Aus einer Meldung der zuständigen schweizerischen Behörden geht hervor, daß die Preislage in Frankreich zu einer außerordentlichen Erschwerung des Absatzes schweizerischer Erzeugnisse nach diesem Lande führe, und daß die damit verbundene Schrumpfung der Clearingeinzahlungen auch eine unerwünschte Verlängerung der Auszahlungsfristen zur Folge habe. Das Eidgen. Volkswirtschaftsdepartement habe sich infolgedessen, gestützt auf einen Bundesratsbeschluß über den Zahlungsverkehr mit Frankreich vom 20. Dezember 1943 entschlossen, im Verkehr mit diesem Lande nunmehr auch eine Prämienabgabe auf den Clearingsauszahlungen anzuordnen und zur Ausrichtung von Preisüberbrückungszuschüssen zugunsten von sonst nicht möglichen Wareneinfuhren aus Frankreich zu schreiten. Auf diese Weise soll, wenn immer möglich, eine weitere Einschränkung der schweizerischen Ausfuhr nach Frankreich vermindert werden. Die Prämienabgabe beträgt bis auf weiteres 12% der durch den Clearing an die schweizerischen Forderungsberechtigten auszuzahlenden Beträge.

Abgabepflichtig sind sämtliche Auszahlungen für Warenforderungen, sofern die Ausfuhr auf Grund von seit dem 1. Januar 1944 im Rahmen der normalen Kontingente erteilten Ausfuhrbewilligungen erfolgt ist. Alle Zahlungen für die Ausfuhr auf Grund von im Jahr 1943 oder früher erteilten Ausfuhrbewilligungen sind von der Prämienabgabe befreit; nicht abgabepflichtig sind ferner Zahlungen und Vorauszahlungen für eine Ausfuhr, für die vor dem 1. Januar 1944 ein Vorbescheid der zuständigen Ausfuhrbewilligungsstelle vorlag. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die Veröffentlichung im Schweizer. Handelsamtsblatt No. 38 vom 15. Februar verwiesen, wie auch auf das von der Schweizer. Verrechnungsstelle am 16. Februar herausgegebene „Merkblatt".

Soweit Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe der Zollpos. 447/48 nach Frankreich in Frage kommen, ist die Ausfuhr schon seit einer Reihe von Jahren kontingentiert, wobei für die Bemessung der Kontingente für die einzelnen Firmen, auf die Ausfuhr der betreffenden Ware in den beiden Vorkriegsjahren 1937/38 abgestellt wird. Die Zuteilung der Kontingente und die Kontrolle der Ausfuhr wird durch die Sektion für Ein- und Ausfuhr in Bern besorgt.